



**Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen**

**Arbeitsfassung
BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN
zum BEBAUUNGSPLAN
„Kirchberg, Neufassung Textteil 2021“
Hayingen, Stadtteil Indelhausen**

Rechtsgrundlagen:

Für die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 2 Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) und die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zul. geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. 313)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der Baulichen Nutzung

siehe Planeinschriebe

WA/Allgemeines Wohngebiet, nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO.

In diesem Rahmen gilt folgende Zulässigkeitsregelung:

Zulässig sind Wohngebäude und die oben angegebenen Gebäude, baulichen Anlagen und Nutzungen, wenn sie lediglich mit einer oberirdischen, nicht jedoch mit einer unterirdischen Heizöllagerung ausgeführt werden und eine Lagerung anderer wassergefährdender Stoffe nicht vorgenommen wird. Nach Inkrafttreten einer Wasserschutzgebiets-Verordnung gelten deren Vorschriften betreffend Lagerung wassergefährdender Stoffe auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)

siehe Planeinschriebe

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6

I (eingeschossige Gebäude)

Ergibt sich aufgrund der steilen Hanglage bzw. der Gebäudestellung im Untergeschoß ein rechnerisches Vollgeschoß (§ 2 Abs. 6 LBO) so ist dies zulässig.

Höhe der Gebäude

- (1) Die Höhe zwischen EFH (Erdgeschoßfußbodenhöhe) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf ~~3,35 m~~ 3,85 m nicht überschreiten.
- (2) Das Maß von ~~3,35 m~~ 3,85 m darf nur überschritten werden, wenn es sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlage ergibt. Die Gesamthöhe EFH bis zum First darf 8,50 m nicht überschreiten.

Die in § 2 des Satzungsentwurfes zur aktuellen 3. Änderung des Bebauungsplans eingetragenen Änderungen zur Höhe der Gebäude Ziffer 1 und 2 ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Wirkung vom 19.08.2021 gültig.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise, siehe Planeinschriebe
Für Garagen besondere Bauweise, siehe Ziffer 7.

4. Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung wie im Plan eingezeichnet.

Untergeordnete Winkelbauten sind bis max. 1/3 der Länge des Hauptgebäudes zulässig.

Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan, rechtskräftig seit 18.07.1996, zul. geändert durch Deckblatt, rechtskräftig seit 16.01.1997 eingetragene Firstrichtung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg“ vom 25.06.2015 nicht mehr verbindlich. Satz 2 wird ersatzlos aufgehoben.

5. Höhenlage der Gebäude

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) richtet sich nach dem bestehenden gewachsenen Gelände.

Bei den Gebäuden, die bergseits der zugehörigen Straße liegen, darf die EFH, gemessen in der Mitte der Gebäude, bergseits höchstens 0,70 m über der Geländeoberfläche liegen.

Bei den Gebäuden, die talseits der zugehörigen Straße liegen, darf die EFH, gemessen in der Mitte der Gebäude, höchstens 0,70 m über der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße liegen. Der Bezugspunkt liegt hinter der Bordkante der Gehweg- Park- oder Straßenbegleitfläche. In den Bauvorlagen muss der vorhandene und geplante Geländeverkauf durch zwei beglaubigte Geländeschnitte dargestellt werden.

Im Hinblick auf die Geländeverhältnisse innerhalb des Plangebietes können in begründeten Fällen von der o.g. Höhenfestsetzung Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahme ist durch Vorlage von Höhenschnitten, die den geplanten und vorhandenen Geländeverlauf darstellen, zu begründen und wird durch eine separate und förmliche Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde entschieden.

6. Nebenanlagen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von baulichen Anlagen als Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Überdachungen sind im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zulässig.

Als freistehende Nebengebäude sind die in Abs. 1 genannten Nebenanlagen nur in einer Größe von max. 20 m² überbauter Fläche in eingeschossiger Bauweise mit Dachneigung und Dachdeckung wie am Hauptgebäude und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen gem. § 5 LBO zulässig. Wird die Nebenanlage in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Pflanzgebot errichtet, darf diese die Grundfläche von 12 m² nicht überschreiten.

Im Wege einer Ausnahmeregelung kann eine geringere Dachneigung und andere Dachdeckung zugelassen werden, wenn diese sich ins gestalterische Gesamtbild einfügt.

Die in § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfes zur 2. Bebauungsplanänderung eingetragenen Änderungen bei Nebenanlagen sowie die Ausnahmeregelung zu Dachneigung und -deckung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg“ mit Wirkung vom 25.06.2015 gültig.

Diese Nebengebäude können sowohl auf den überbaubaren, als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, jedoch nicht, mit Rücksicht auf die Gestaltung des Straßenraumes, in den Vorgartenbereichen (zwischen Straße und begleitender Baugrenze). Die Höhe zwischen EFH und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf 2,25 m nicht überschreiten.

Innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind auch Gewächshäuser bis zu 12 m² Grundfläche zulässig.

Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine freistehende Nebenanlage erlaubt. Garagen und Gewächshäuser werden hierauf nicht angerechnet.

6. Garagen

Garagen außerhalb des Hauptgebäudes sind nur als

- a) Gebäudeanbauten unter einem Dach mit dem Hauptgebäude
- b) freistehende Doppelgaragen oder als Einzelgaragen im baulichen Zusammenhang mit benachbarten Grenzgaragen, sowie Sammelgaragen
- c) direkter Anbau Flachdach-Doppelgarage ans Hauptgebäude im Wege der Ausnahme

Ausnahmeregelung

Ausnahmsweise kann eine Fachdach-Doppelgarage direkt ans Wohngebäude angebaut werden, wenn diese sich ins gestalterische Gesamtbild einfügt.

zulässig.

Grenzgaragen dürfen eine max. Traufhöhe von 2,50 m und eine max. Firsthöhe von 5,00 m, gemessen vom Garagenfußboden, aufweisen.

Die Garagen müssen einen Abstand von 5,00 m vom Gehweg aus aufweisen.

Die in § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfes zur 2. Bebauungsplanänderung eingetragene Änderung bei Garagen, Ziffer 7c) als Ausnahmeregelung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg“ mit Wirkung vom 25.06.2015 gültig.

7. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Schalleinwirkungsbereich der K 6769 sind bei den Wohngebäuden mit den Platz Nrn. 1, 2 und 3 Schallschutzfenster der Dämmwertklasse 3 (gem. VDI 2719) in den zur Straße zugewandten Aufenthaltsräumen einzubauen.

8. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanzgebote, sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern auszuführen.

Einzelbäume z.B. Ahorn, Erle, Vogel- und Mehlbeere.

Sträucher z.B. Haselnuss, Rot- und Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenrose.

10. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

1. Entsprechend dem Wassergesetz von Baden-Württemberg wird für das Baugebiet „Kirchberg“ festgelegt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser (u.a. Dachflächenwasser, Wasser auf den befestigten Grundstücksflächen) auf dem eigenen Grundstück versickert werden soll.

(Zur technischen Ausgestaltung siehe DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) - Arbeitsblatt A 138 für den „Bau und Bemessung von Anlagen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser“ in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Technik über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Diese Oberflächenwässer dürfen nicht unmittelbar in den Untergrund eingeleitet werden, sondern müssen über eine begrünzte, mit mind. 30 cm Humus abgedeckte Erdmulde zur Versickerung gebracht werden.

Die Größe und Lage der Mulde ist in den Bauvorlagen darzustellen. Im Regelfall sind 15 % der versiegelten Fläche (Fächer, Vordächer, Balkone, Terrassen, Nebenanlagen, Wege usw.) als Versickerungsmulde mit einer Tiefe von mind. 25 cm auszubilden. Wird eine Zisterne gebaut, kann deren Inhalt bei der Ermittlung der Versickerungsfläche angerechnet werden.

Bei der Planung der Gebäude muss besonders berücksichtigt werden, dass alle Dachflächen an die Mulden angeschlossen werden können. Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes zwischen Gebäude und Versickerungsanlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 138 sollten Kellergeschosse vor Sickerwasser geschützt werden. Der Abstand von Versickerungsanlagen zur Grundstücksgrenze muss mindestens 2,50 m betragen.



2. Bereits bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz

Hayingen, den 05.08.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Bürgermeister
Dorner



Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Arbeitsfassung
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
zum BEBAUUNGSBLAN
„Kirchberg, Neufassung Textteil 2021“
Hayingen, Stadtteil Indelhausen

Rechtsgrundlagen:

Für die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 2 Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zul. geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. 313)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

1. Dachform und Dachneigungen

- a) Hauptgebäude SD 30° bis 40°
- b) Garagen
Freistehende Garagen mit Sattel- oder Flachdach. Satteldachgaragen in den zulässigen Dachneigungen der Hauptgebäude, Höhe entsprechend Ziffer I 7. Zusammenstoßende Grenzgaragen sind als bauliche Einheit durchzubilden.

2. Dachdeckung

- a) **Hauptgebäude**
Die Dachdeckung der Satteldächer ist in naturroten oder engobierten Ziegeln bzw. ähnlich farbigen Betonpfannen auszuführen. Dachbegrünung ist zulässig.
- b) **Garagen**
Flachdachgaragen sind mit einer Kiesschüttung abzudecken oder einzugrünen. (Bei Garagen mit Satteldach, Dachdeckung wie beim Hauptgebäude).

3. Dachfenster

Liegende Dachfenster sind so anzuordnen, dass die auf einer Dachfläche liegenden Fenster dieselbe Höhe haben und auf derselben Grundlinie eingebaut sind. Das Größte zulässige Format für liegende Dachfenster wird auf 114/144 cm festgelegt. Eindeckrahmen sind im Dachton zu streichen, sofern sie nicht in Kupfer oder dunkel eloxiertem Material ausgeführt sind.

4. Dacheinschnitte und Dachaufbauten

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Es sind Schleppgauben, Satteldachgauben, Walmdachgauben und Spitzdachgauben zugelassen.

Auf einer Dachfläche soll nur eine Gaubenform verwendet werden. Gauben sind mindestens 2 m vom Ortgang abgesetzt anzuordnen und dürfen maximal 2/3 der Trauflänge betragen.

Der Beginn der Abschleppung bzw. der First der Gaube muss mindestens 1 m vom First des Hauptdaches entfernt sein.

Bei Schleppgauben die mit Ziegeln abgedeckt sind, muss die Dachneigung (DN) mindestens 20° betragen. Bei Abdeckung der Gauben mit Kupfer wird eine DN von 8° - 10° zugelassen. Bei zusammenhängenden Gauben müssen die Fenster ein stehendes Format (Rechteck) erhalten.

Bei Satteldach-/Walmdachgauben muss die Dachneigung der des Hauptgebäudes entsprechen.

5. Leitungen

Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig.

6. Garagen

Benachbarte Grenzgaragen sind im Interesse der Gestaltung des Straßenraumes in der äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und müssen in den Bauvorlageplänen dargestellt werden. Erst 1,50 m von der Grundstücksgrenze darf das natürliche Gelände bzw. das dem Straßenniveau angegliche Gelände verändert werden. Ausnahmen können für gemeinsam an einer Grundstücksgrenze errichteten Anlagen erteilt werden (z.B. Garagen).

Hier sind nicht die Grundstücksgrenzen an öffentlichen Wegen und Straße gemeint.

Der Baugrubenaushub ist, soweit irgend möglich und mit den Zielen des Satzes 1 zu vereinbaren, auf den Baugrundstücken selbst zur Geländegestaltung wieder einzubauen.

8. Oberflächenversiegelung

Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche (Grundstücksfläche X GRZ), dürfen max. 10 % der Grundstücksfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung wie z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine werden nicht mit angerechnet. Die wasserundurchlässigen Flächen sind im Baugesuch zeichnerisch darzustellen.

9. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

Die Baugrundstücke können durch Hecken oder Büsche eingefriedet werden, die in Spanndrähte oder Wildzäune einwachsen können.

Zugelassen sind weiter Zäune auf Sockelmauern. Diese Umzäunung darf 1 m Höhe insgesamt nicht überschreiten, wobei die Sockelmauer höchstens 40 cm hoch sein darf. Die Höhe wird vom neu angelegten Straßenniveau aus gemessen. Es ist erwünscht, Zäune und Mauern einzugrünen.

Durch die Einfriedigungen und Umzäunungen darf die Übersichtlichkeit der Straße und der Grundstücksausfahrt nicht beeinträchtigt werden.

Entlang von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz).

10. Zisternen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO, örtliche Bauvorschriften)

Für Dachabwässer kann eine Zisterne mit mindestens 5 cbm Inhalt für jedes Grundstück angelegt werden. Der Überlauf ist an die Kanalisation anzuschließen.

Der Überlauf soll lt. Ziffer 10, I. Planungsrechtliche Festsetzungen, auf dem eigenen Grundstück zu versickert werden. Bereits bestehende Zisternen mit Anschluss des Überlaufs an die Kanalisation genießen Bestandsschutz.

Bei der Verwendung von Brauchwasser aus Zisternen für die WC-Spülung und als Waschmaschinenanschluss ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungssystem zu installieren.

Die in § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfes zur 2. Bebauungsplanänderung eingetragene Ergänzung zu Zisternen, Satz 1 als Kann-Vorschrift; Satz 2 wird gestrichen und durch die Soll-Vorschrift zur Niederschlagsversickerung sowie den Bestandsschutz für bisherige Anschlüsse ergänzt und ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg“ mit Wirkung vom 25.06.2015 gültig.

III. Hinweise

1. Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Emeringen/Zugenwiese“ (Weitere Schutzzone III A) für die Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen Emeringen“ der Gemeinde Emeringen und der Quelfassung

„Zugenwiese“ der Stadt Hayingen (Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 06.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995).

Die Verbote und Beschränkungen der Rechtsverordnung vom 06.12.1994 sind einzuhalten.

Zum Schutz des Grundwassers ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Anlagen, durch die auf der Grundlage der §§ 19 g und 19 h WHG, dem Stand der Technik und der Anlagenverordnung (VaWS) vom 11.02.1994, geändert am 29.11.1995 keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

Sickerschächte und Sickerstränge zur gezielten Versickerung von Abwasser und Niederschlagswasser sind nicht zulässig.

1 b) Zu erwartende Regelung einer zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung

Nach dem hydro-geologischen Abschlussgutachten des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 14.03.1995 zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes „Brunnen“ Anhausen liegt die Fläche „Kirchberg“ und der ganze Ort Indelhausen zukünftig in der engeren Schutzzone II eines vorgesehenen Wasserschutzgebietes.

Nach Rechtskraft dieser vom Landratsamt zu erlassenden Rechtsverordnung wird diese als höherrangiges Landesrecht die Gemeindefestsetzung überlagern.

Damit werden im Bebauungsplangebiet voraussichtlich folgende Vorschriften für die Zone II gelten.

- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (zum Beispiel Heizöl) ist generell unzulässig.
- Auch private Kfz-Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind wasserundurchlässig zu befestigen, das anfallende Oberflächenwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen einschließlich der Hausanschlüsse sind gemäß ATV-Merkblatt A 142 „Abwasserkanäle und Abwasserleitungen in Wassergewinnungsgebieten“ (Oktober 1992) auszuführen.
- Für den Straßen- und Wegebaubau sowie für die Befestigung privater Kfz-Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen ist das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Stoffen verboten.
- Das Landratsamt als untere Wasserbehörde empfiehlt den Bauherren – ergänzend zu Abschnitt I Nr. 1 der Bebauungsplanvorschriften – dringend, im Plangebiet auch auf eine oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe (zum Beispiel Heizöl) im Hinblick auf den Schutz der Trinkwasserversorgung zu verzichten.

Nach § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfes zur 2. Bebauungsplanänderung eingetragenen Hinweise zum Wasserschutzgebiet werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg“ mit Wirkung vom 25.06.2015 von Ziffer 1a, Satz 1 in Ziffer 1 korrigiert und aktualisiert sowie Ziffer 1 b) wird ersatzlos aufgehoben.

2. Nach der geologischen Manuskriptkarte bilden Festgesteine des Weißjura zeta (Ulmensis-Schichten) den Baugrund, die von einer Lockergesteinsdecke unbekannter Gesamtstärke verhüllt sind. Auf einheitliches Gründungssubstrat ist zu achten. Sollten bei Aushubarbeiten Fehlstellen im Weißjura-Fels angetroffen werden (z.B. offene oder lehmerfüllte Spalten, ist ingenieurgeologische Baugrundabnahme zu empfehlen.
3. Da sich der Planbereich in der Umgebung der katholischen Kirche befindet ist § 20 Denkmalschutzgesetz zu beachten.
4. Für die Mülltonne sollte ein geeigneter Platz vorgesehen werden.
5. Die Sammlung von Dachwasser zur Bewässerung von Grünanlagen, Gärten und Brauchwassernutzung in Zisternen ist gestattet. Bei der Installation ist folgendes zu beachten:

Es wird empfohlen, den ersten Spülstoß bei Regenereignissen nicht der Zisterne zuzuführen.

Der Überlauf der Zisterne ist offen in einer begrünten Mulde abzuführen und breitflächig über die belebte Bodenschicht (mind. 30 cm) – unter Ausnutzung der Filterwirkung des Bodens – zur Versickerung zu bringen. Die Versickerungsanlage ist so zu bemessen und zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist.

Bei der Verwendung als Brauchwasser ist ein von der Trinkwasserversorgung, vollkommen getrenntes Leitungssystem, entsprechend DIN 1988 und Trinkwasserverordnung, zu installieren. Die Vorschriften des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens sind zu beachten.

DIN Normen können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, bezogen werden.

Hayingen, den 05.08.2021



Bürgermeister
Dorner

